

Die Räte der Bezirke haben diese Erfahrungsaustausche so zu organisieren, daß die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie mit den Betrieben der örtlichen Industrie Erfahrungsaustausche durchführen, die gleiche oder ähnliche Produktion haben

II.

Verwendung von Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen auf Grund der örtlichen Initiative

Die Quelle für die Leistungen und Errungenschaften im Nationalen Aufbauwerk ist die Initiative der Bevölkerung. Die durch örtliche Initiative erzielten Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen können von den örtlichen Organen der Staatsgewalt für Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes verwendet werden. Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Nachgewiesene Mehreinnahmen aus dem Haushalt auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953.
2. Einsparungen bei Verwaltungsausgaben, die über die gesetzlich festgelegten Einsparungen hinausgehen.
3. Einsparungen bei Investitionen auf Grund der Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 1. August 1952 (MinBl. S. 117).
4. Zusätzliche Mittel aus Solidaritätsaktionen der Bevölkerung, Betriebe und Verwaltungen, z. B. Leistung von Sonderschichten zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.
5. Für die Einziehung der am 31. Dezember 1952 bei den Maschinen-Traktoren-Stationen bestehenden Einnahmereste erhalten die Räte der Kreise 3 % Einzugsgebühren.

Die Räte der Kreise entscheiden in eigener Verantwortung über Höhe und Zeitpunkt der Verausgabung von Mehreinnahmen und Einsparungen, wobei die Erfüllung des Haushaltsplanes gewährleistet sein muß. Eingesparte Mittel können nicht über den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres übertragen werden.

III.

Mobilisierung der örtlichen Reserven

Zur Mobilisierung der örtlichen Reserven sind folgende Maßnahmen notwendig: ¹

1. Gewährung von Sach- und Geldprämien an Städte und Gemeinden bei Übererfüllung des Auflassesolls an Buntmetallschrott aus Haus-sammlungen:
 - a) Bei der Übererfüllung des Auflassesolls an Buntmetallschrott erhalten die Städte und Gemeinden zusätzliche Erzeugnisse und Geldprämien für die Durchführung ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben.

Der Prämienanspruch beträgt bei Ablieferung von Kupfer-, Rotguß-, Bronze- und Bleischrott (Gruppe A) 40 %, bei Ablieferung von sonstigem Buntmetallschrott (Gruppe B) 20 % des Gewichtes der Übererfüllung.

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbau veranlaßt ab 1. März 1953 die getrennte Beauftragung für Industrie und Bevölkerung bei gleichzeitiger Spezifikation des Buntmetallschrottsolls nach Gruppe A und Gruppe B.

Prämiiert wird nur die Übererfüllung des Aufkommens aus der Bevölkerung. Von den Räten der Städte und Gemeinden ist auf eine getrennte Beauftragung zu achten, da sonst kein Prämienanspruch erhoben werden kann.

Gemeinden und Städte, bei welchen keine Spezifikation der Beauftragung durchgeführt wurde, erhalten nur eine Prämie im Gewicht von 20 % der Übererfüllung.

- b) Der Austausch von Fertigwaren gegen Buntmetallschrott erfolgt nach den in Anlage 1 aufgeführten Normen.
- c) Die Bereitstellung von Prämienware erfolgt:
 - für Schnüre und Leitungen bei der DHZ Elektrotechnik,
 - für Freileitungen bei der DHZ Metallurgie,
 - für Holz bei der DHZ Schnittholz,
 - für Draht und Drahterzeugnisse bei der DHZ Maschinenbau.

Die Auslieferung erfolgt gegen Abgabe einer von der Plankommission der Räte der Kreise, Plangebiet Materialversorgung, gegengezeichneten Bescheinigung des Kreisschrottbeauftragten, aus welcher hervorgehen muß, wieviel Buntmetallschrott (getrennt nach Gruppe A und B) über das erteilte Jahres-soll hinaus aus dem Aufkommen der Bevölkerung abgegeben wurde.

- d) Die Geldprämien zahlt die VHZ Schrott aus ihrem Prämienfonds.
2. Zusätzliche Ausschöpfung der örtlichen Bodenschätze (Kiesgruben, Steinbrüche, Torf-, Lehm-, Kleinstkohlenvorkommen usw.).

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden werden aufgefordert, alle örtlichen Bodenschätze und Rohstoffvorkommen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht erschlossen oder genutzt wurden, und Produktionsstätten, die wegen ihrer geringen Gewinnmöglichkeiten früher stillgelegt worden sind, für die Durchführung ihrer zusätzlichen Aufgaben zu erschließen. Diese Vorkommen, die nicht im Volkswirtschaftsplan erfaßt sind und sich im Bereich der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden befinden, können